

III. Abolitionsrecht und Ministeranklage

1. Allgemeines

Gegenstand der verfassungsrechtlichen Diskussion bildet auch die Frage des Niederschlagungsrechts des Landesfürsten,²⁰⁸ das auch Abolitionsrecht genannt wird.²⁰⁹ Danach kann der Landesfürst anordnen, «dass wegen einer strafbaren Handlung kein strafgerichtliches Verfahren eingeleitet oder das eingeleitete wieder eingestellt werden soll». In dieser einfachgesetzlichen Regelung des § 2 Abs. 6 StPO erfasst das Abolitionsrecht «die Verhinderung der Ingangbringung eines Strafverfahrens».²¹⁰ Es kann bis zum Urteilspruch in jedem Stadium des Prozessverfahrens zur Anwendung kommen.²¹¹

2. Verfahren

Das Niederschlagungsrecht des Landesfürsten steht insbesondere im Zusammenhang mit der Ministeranklage in der Kritik. Der Landtag kann gemäss Art. 28 Abs. 1 StGHG²¹² gegen Mitglieder der Regierung wegen Verletzung der Verfassung oder sonstiger Gesetze, wenn diese Verletzung in Ausübung der Amtstätigkeit absichtlich oder grob fahrlässig erfolgt ist, Anklage beim Staatsgerichtshof erheben, der in der Sache entscheidet.²¹³ Das unbeschränkte Niederschlagungsrecht eröffnet dem Landesfürsten die Möglichkeit, eine Strafuntersuchung, die gegen ein Mitglied der Regierung im vorgenannten Sinne gerichtet ist, zu unterbinden. Diese «prozessuale Massnahme»²¹⁴ setzt im Unterschied zur Begna-

208 Siehe Art. 12 Abs. 1 und Art. 95 Abs. 2 LV.

209 Vgl. Christine Weber, *Gegenzeichnungsrecht*, S. 177 mit weiteren Literaturhinweisen.

210 Christine Weber, *Gegenzeichnungsrecht*, S. 177. Sie sieht darin keinen Widerspruch zu Art. 12 Abs. 1 LV, der von der «Niederschlagung eingeleiteter Untersuchungen» spricht, da sie voraussetze, dass Untersuchungen bereits aufgenommen worden seien. Vgl. als Anwendungsfall das bei Arno Waschkuhn, *Politisches System Liechtensteins*, S. 118 und 123 angeführte Beispiel der Fürst von Liechtenstein Stiftung und die Äusserung von Fürst Hans-Adam II. zum Niederschlagungsrecht.

211 Vgl. Gregor Steger, *Fürst und Landtag*, S. 92.

212 Vgl. LGBl. 2004 Nr. 32.

213 Vgl. Tobias Michael Wille, *Verfassungsprozessrecht*, S. 222 ff.

214 Gregor Steger, *Fürst und Landtag*, S. 92.